

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Veterinärmedizinische Fakultät

**ORDNUNG  
der  
Veterinärmedizinischen Fakultät  
der Universität Leipzig**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) gibt sich die Veterinärmedizinische Fakultät mit Beschluss vom 9. Januar 2002 nachfolgende Ordnung. Sie wurde am 12. März 2002 durch den Senat der Universität Leipzig genehmigt.

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1  
Rechtsstellung**

Die Veterinärmedizinische Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.

**§ 2  
Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere
  1. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes auf Grundlage der geltenden Studienordnung und der Tierärztlichen Approbationsordnung,
  2. die Fort- und Weiterbildung.
- (3) Die veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und erledigen die sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben (§ 112 Abs. 3 SächsHG).

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das ihr zugeordnete hauptberuflich an der Universität tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die eingeschriebenen Studenten und die Graduiertenstudenten der Fakultät.
- (2) Angehörige der Fakultät sind, ohne Mitglieder zu sein, die ihr zugeordneten hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder als Gast oder nebenberuflich an der Universität tätigen Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, soweit diese nicht Mitglieder der Fakultät sind, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät.
- (3) Im Rahmen des rechtlich Zulässigen stellt die Universität diejenigen Mitarbeiter der Fakultät, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Fakultät beschäftigt waren, den Angehörigen gleich.
- (4) Die Mitglieder der Fakultät haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung der Universität Leipzig und dieser Ordnung, an der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.
- (5) Mitglieder der Fakultät dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (6) Angehörige der Fakultät haben das Recht, an wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät teilzunehmen. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien und Ämter der Fakultät.

### **§ 4**

#### **Verleihungsrechte**

- (1) Die Fakultät hat das Recht zur Durchführung von Promotionen und Habilitationen sowie zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) für besondere Verdienste auf den von ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten. Zur Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließt die Fakultät entsprechende Ordnungen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Gesundheit der Tiere kann die Fakultät die Oskar-Roeder-Ehrenplakette, an Mitglieder der Fakultät als Anerkennung für ausgezeichnete Lehre den Ackerknecht-Preis verleihen.

- (3) Über weitere Auszeichnungen beschließt der Fakultätsrat.

## **§ 5** **Gliederung der Fakultät**

- (1) Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung kann die Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten. Dies bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats (§ 93 Nr. 11 SächsHG).
- (2) Über die Zusammenarbeit mit An-Instituten beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Zur Erfüllung der fakultätsbezogenen Aufgaben werden ständige und zeitweilige Kommissionen gebildet.
- (4) Die Mitglieder der nach (3) gebildeten Kommissionen werden mit Ausnahme der Kommission der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute vom Fakultätsrat gewählt.

## **§ 6** **Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das einberufene Gremium nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Das Gremium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder des Gremiums mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden, sofern das Gremium nicht einstimmig eine andere Verfahrensweise beschließt. Wird die Ladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Frist in der Einladung anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Beschlussvorlagen sollen allen Mitgliedern des Gremiums zwei Tage vor ihrer Behandlung bekannt sein. Werden Beschlussvorlagen erst später bekannt gegeben, so muss auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums der entsprechende Punkt vertagt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern das Sächsische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. Bei Entscheidungen, an denen alle Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit auf die Zahl der anwesenden Hochschullehrer.

- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch geheime Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des abstimmenden Gremiums beantragt wird.

## **§ 7 Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht Hochschullehrern, drei akademischen Mitarbeitern, einem sonstigen Mitarbeiter und drei Studierenden. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglieder der Fakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (2) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitungen der zugeordneten Institute, klinischen Institute und Kliniken zuständig sind.
- (3) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
  2. Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnung, über die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
  3. Berufungsvorschläge,
  4. die Planung des Studienangebotes und die Sicherung des Lehrangebots nach § 11 SächsHG,
  5. den Beschluss über den jährlichen Lehr- und Forschungsbericht sowie den Bericht über das Lehr- und Versuchsgut Oberholz,
  6. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studenten,
  7. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten und Kliniken,
  8. die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
  9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschulen in Lehre und Forschung,
  10. den Beschluss über den Plan und die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.
- (4) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ein Institut, klinisches Institut oder eine Klinik der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leiter das Recht einzuräumen, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden.
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8** **Beratende Mitglieder**

- (1) Der Prodekan (§ 86 Abs. 2 SächsHG), der Vorsitzende der Kommission der Direktoren der klinischen Institute und Kliniken (§ 112 SächsHG) und der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat mit Rede- und Antragsrecht an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.
- (3) Weiteres beratendes Mitglied ist der Dekanatsrat der Fakultät.

## **§ 9** **Dekan, Prodekan und Studiendekan**

- (1) Der Dekan leitet die Fakultät und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ist dem Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Prodekan vertritt den Dekan in dessen Auftrag, bei Verhinderung oder Abwesenheit. Insbesondere kann der Prodekan den Dekan im Senat der Universität vertreten. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus der Gruppe der der Veterinärmedizinischen Fakultät angehörenden Professoren gewählt.
- (3) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Nach § 88 Abs. 4 SächsHG ist er kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz.

## **§ 10** **Institute, klinische Institute und Kliniken**

- (1) Den Instituten und Kliniken obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet. Sie nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät und in Übereinstimmung mit der Grundordnung wahr. Die Institute, klinischen Institute und Kliniken geben sich Ordnungen, die vom Fakultätsrat gemäß § 89 Abs. 4 Satz 4 SächsHG durch Beschluss zu genehmigen sind.

- (2) Die Institute werden durch einen Vorstand, die Kliniken und klinischen Institute durch einen Direktor geleitet. Der Vorstand eines Instituts bestellt ein Mitglied zum geschäftsführenden Direktor des Instituts. Direktoren und Mitglieder eines Institutsvorstandes müssen Mitglieder der Fakultät und Professoren des jeweiligen Instituts sein.
- (3) Kann ein Vorstand zeitweise nicht gebildet werden oder steht aus dem Kreis der Professoren der Fakultät ein Direktor nicht zur Verfügung, so ernennt der Fakultätsrat einen geschäftsführenden Leiter.
- (4) Der Vorstand eines Institutes bzw. der Direktor eines klinischen Institutes oder einer Klinik entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel.

## **§ 11 Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sollen in der Regel in dem gleichen Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Fakultätsrat (Ausnahmen Promotionskommission und Habilitationskommissionen, siehe jeweilige Ordnungen der Fakultät). Die Studienkommission wird nach den den Vorschriften des § 88 Abs. 1 SächsHG und die Kommission der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute nach den Vorschriften des § 112 Abs. 5 SächsHG gebildet.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Dekan bestellt. Der Vorsitzende der Kommission der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute wird von deren Mitgliedern gewählt. Die anderen Kommissionsvorsitzenden werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Folgende Kommissionen werden in der Regel zusätzlich zu den in den §§ 88 und 112 SächsHG festgelegten Kommissionen gebildet, die den Fakultätsrat bzw. den Dekan beraten:
  1. Baukommission,
  2. Kommission für das Lehr- und Versuchsgut Oberholz
  3. Graduierten-Kommission,
  4. Forschungskommission,
  5. Haushaltskommission,
  6. Entwicklungs- und Planungskommission,
  7. Besetzungskommission.
- (4) Die Graduierten-Kommission ist eine beschließende Kommission. Die Oberholz-Kommission ist beschließend, in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen jedoch nur, wenn diese sich innerhalb des Wirtschaftsplans des LVG Oberholz bewegen, oder wenn überplan-

mäßige Ausgaben € 50.000 bzw. außerplanmäßige Ausgaben € 5.000 nicht übersteigen und Deckungsfähigkeit innerhalb des Wirtschaftsplans gegeben ist.

- (5) Die Kommissionen haben innerhalb ihrer Zuständigkeit Antragsrecht an den Fakultätsrat über den Dekan. Die Kommissionsvorsitzenden sind, sofern sie nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, zu den von den Kommissionen beantragten bzw. behandelten Tagesordnungspunkten zu laden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Annahme und Änderung dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder und der Genehmigung des Senats der Universität Leipzig. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 13. Juni 2002

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

